



Stadt Kleckersdorf

Die Oberbürgermeisterin
Postfach 10 20 30
10110 Kleckersdorf

Datum 08.02.2018
Fachbereich Recht und Ordnung, Bußgeldstelle
Straße/Ort Baumweg 4, 151317 Kleckersdorf
Auskunft erteilt Frau Max, Zi. 1
Telefon (01010) 111-01
Telefax (01010) 111-001
eMail: maxi[at]kleckersdorf.me
Aktenzeichen ABC 98 KL-7654
Bei Zahlung & Eingaben unbedingt angeben!

Aktenzeichen ABC 98 KL-7654
Bescheid vom: 08.02.2018 000333

Stadtverwaltung • Postfach 10 20 30 • 10110 Kleckersdorf

Bußgeldbescheid

Herrn
Franz Fritz
Sittichweg 1c
10113 Kleckersdorf

Geburtsdatum und -ort 10.10.1975, Kleckersdorf

Führerschein Kl. ausgestellt am durch erweitert

Personenbeförderungsschein ausgefertigt am durch

Ihnen wird zur Last gelegt als Fahrer

mit dem PKW Fabrikat KFZ.-Kennzeichen **KD-OK 123**

am 05.02.2018 um 7:25 Uhr

in Kleckersdorf, A 25, km 115, 300 RF Buxdehude

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach §24 StVG i.V.m. §49 StVO bzw. §89a StVO begangen zu haben:

Tatvorwurf

- Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 51 km/h.
Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h.
Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 151 km/h.

Verletzte Vorschriften: §§

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2,
§ 49 StVO;
§ 24,
§ 25 StVG; 11.3.8 BKat;
§ 4 Abs. 1 BKatV

Bemerkungen/ Zeugen/ Beweismittel/ Tatfolgen

Bemerkungen:

Zeuge(n)/Anzeigeerstatte: F. Werner, PP Kleckersdorf

Beweismittel: Sonstige Messung Foto ; Filmmr.: 203122

BILD: 0012

HINWEISE: Dieser Bescheid wird mit **2 Punkt(en) in das Verkehrszentralregister** eingetragen.

Geldbuße wegen Voreintragungen im Verkehrszentralregister angemessen erhöht.

Die „Viermonats-Frist“ bei einem Fahrverbot wird gewährt:

Datum der Verwarnung/Anhörung: 08.04.2018

Die Ermittlungen sind abgeschlossen. **Entscheidung:**

1. Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie eine **Geldbuße** festgesetzt (§ 17 OQiG)

2. Es wird ein **FAHRVEBOT** angeordnet (§ 25 StVG) für die Dauer von 1 Monate(en).

3. Außerdem haben Sie die **Kosten des Verfahrens** zu tragen (§§ 105, 107 Absatz 1 und 3, OWiG) i.V.m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO

Hinweis a) auf der Rückseite

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Geldbuße | 380,00 EUR |
| bereits gezahlt | 0,00 EUR |
| Gebühr | 25,00 EUR |
| Auslagen der Bußgeldstelle | 3,50 EUR |
| Auslagen Polizei | 0,00 EUR |
| Gesamt | 388,50 EUR |

im Auftrage
gez. S. Max

Bitte beachten Sie die Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsaufforderung und weiteren Hinweise auf der Rückseite!

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder per Fax bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Der Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, daß Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung getroffen werden.

Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Ihres Einspruchs nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Hinweise bei einem Fahrverbot

Prüfen Sie zuerst anhand der Vorderseite, ob Ihnen die „Viermonats-Frist“ gewährt wurde oder nicht! Lesen Sie dann a) oder b).

a) Viermonats-Frist wird eingeräumt, da gegen Sie in den letzten zwei Jahren kein Fahrverbot verhängt wurde:

Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein bei der Vollstreckungsbehörde in amtliche Verwahrung gelangt ist oder wenn Sie innerhalb der Ihnen zugebilligten Frist von vier Monaten Ihren Führerschein nicht übersandt oder abgeliefert haben. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist; die Verbotsfrist beginnt, sobald Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist oder das Fahrverbot in einem ausländischen Führerschein vermerkt wird. Wenn Sie nach dem Wirksamwerden des Fahrverbots ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich strafbar. Ich fordere Sie auf, Ihren Führerschein (auch Dienstfahrerlaubnisse gem. § 26 FeV der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes) innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides meiner Behörde zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls wird die Beschlagnahme ihres Führerscheins angeordnet.

b) Viermonats-Frist wird nicht eingeräumt, da gegen Sie in den letzten zwei Jahren bereits ein Fahrverbot verhängt wurde:

Die Verbotsfrist beginnt mit Rechtskraft des Bußgeldbescheides. Die Verbotsfrist wird aber erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein bei meiner Behörde in amtliche Verwahrung genommen oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Wenn Sie während der Dauer des Fahrverbots ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich strafbar. Das Fahrverbot endet mit Ablauf der Verbotsfrist.

Ich fordere Sie auf, Ihren Führerschein unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft meiner Behörde zu übersenden oder abzuliefern; andernfalls muss er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung

Bitte überweisen Sie bis spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der angegeben Konten.

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitig angegeben Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist; geeignete Nachweise (z.B. Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers, Beleg über Sozialhilfe) sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

Sprechstunden
Mo.-Fr. 8.30-12.30

außerhalb der Sprechzeiten
nur nach tel. Vereinbarung

Zahlungen sind unter Angaben des Aktenzeichens zu leisten an:
Sparbank Kleckersdorf IBAN DE12 1234 1234 1234 56 BIC: WELIKE123KD

Internet:
<https://wewewe.kleckersdorf.me>
eMail:
maxi@kleckersdorf.me